

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1217/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1588/86⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die vor-
aussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmög-
lichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getreid-
earten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht

werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge
des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse
an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemein-
schaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen
Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differen-
zierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erfor-
derlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser
Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	5	6	7	8	9	10
11.07 A I a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	0	0	0	0	0	0
11.07 B	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	11	12	1	2	3	4
11.07 A I a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	0	0	0	0	0	0
11.07 B	0	0	0	0	0	0